

Satzung der TSG Gießen-Wieseck e. V.

Stand vom 29.03.2014

Satzung

der

Turn- und Sportgemeinschaft Gießen-Wieseck e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Gießen-Wieseck e.V. Er wurde am 27.07.1957 unter der Nr. 21 VR 796 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen und hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Zur Erfüllung dieses Zwecks gliedert sich der Verein in Abteilungen, die von Abteilungsleitern geführt werden.
- (2) Die TSG Gießen-Wieseck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Geschäftsbetrieb

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Den Geschäftsbetrieb regelt die Geschäftsordnung, die sich zusammensetzt aus der
 - Verwaltungsordnung (VO),
 - Finanzordnung (FO) und
 - Ehrenordnung (EO).
- (3) Die Geschäftsordnung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Für alle, die am Sportbetrieb teilnehmen, ist die Mitgliedschaft Voraussetzung, sie wird wirksam durch die Bezahlung des ersten Beitrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 - 2. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der TSG Gießen-Wieseck e. V., Philosophenstraße 40, 35396 Gießen.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschf. Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4. durch Ausschluss aus dem Verein
- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung.
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- aus sonstigen wichtigen Gründen.

Vereinsauschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands mit Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Gesamtvorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. innerhalb von einem Monat Die Berufung muss ab Zugang Ausschließungsbeschlusses beim geschf. Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Mitgliederversammlung nicht einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (2) Mitglieder, die im Verein mit einem Amt betraut waren, haben vor Austritt genügend Rechenschaft abzulegen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen, z. B. Investitionsumlagen, Abteilungsbeiträge).
 Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen.
 Ehrenmitglieder sind mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der regelmäßigen Beiträge werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Über die Notwendigkeit von außerordentlichen Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Gesamtvorstand. Deren Höhe und deren Fälligkeit werden in einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Finanzordnung festgesetzt. Die Investitionsumlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Darüber hinaus kann durch Beschluss des Vorstands die Erhebung einer Umlage in Form von Arbeitsstunden erhoben werden. Die Arbeitsstunden k\u00f6nnen h\u00f6chstens zweimal und mit h\u00f6chstens 12 Stunden j\u00e4hrlich pro Mitglied eingefordert werden. Mit den Arbeitsstunden sollen notwendige Arbeiten des Vereins erledigt werden. Mitglieder unter 16 Jahren und \u00fcber 65 Jahren sind von Arbeitsstunden ausgenommen.
- (5) Die Einzelheiten zu den Beiträgen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Vereinsheft an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Anträge sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge werden am Tag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des geschf. Vorstandes und der Beisitzer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (10) Gegen Beschlüsse der Mitgliederverwaltung ist die Rüge beim Vorstand, bei Zurückweisung der Rüge die Feststellungsklage beim Amtsgericht Gießen zulässig. Die Rüge ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beschluss der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Feststellungsklage ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zurückweisung der Rüge einzureichen.
- (11) Im Fall von Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss mit einem Wahlleiter, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Die Bestellung hat jedes Mitglied anzunehmen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Falls jedoch aus der Versammlung ein Mitglied des Wahlausschusses zu einer Wahl vorgeschlagen wird und dieses zur Annahme bereit ist, ist die Wählbarkeit gegeben. In diesem Falle ist vor Durchführung der Wahl desselben ein Ersatzmitglied in den Ausschuss zu bestellen. Diese Bestellung erfolgt durch den entlasteten Vorsitzenden.

§ 9 Protokoll

Bei allen Versammlungen ist ein ordentliches Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende Verwaltung
 - der Vorsitzende Sport
 - der Vorsitzende Finanzen

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 2.000,-- EURO sind nur gültig, wenn ein Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorliegt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den drei Vorsitzenden
 - dem Rechner
 - den zwei Schriftführern
 - dem Vereinsjugendleiter.
- (3) Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter und Beisitzer.
- (4) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Bei Nichtbestätigung der Wahl durch den Gesamtvorstand entscheidet die nächste

- ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Abteilung kommissarisch durch den geschf. Vorstand geleitet.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Bestelldauer so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder in seinem neuen Amt bestätigt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (9) Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann mit Vorstandsmitgliedern die Zahlung der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz vereinbart werden. Alle Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung (Finanzordnung) geregelt.

§ 10a Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 kann durch Beschluss einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins eigenständig führt und Vorgesetzter von für den Verein tätigen Personen ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
 - Er bereitet die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auf Verlangen des Vorstandes muss er an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat auf diesen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechtspflichtig.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und können höchstens zweimal wieder gewählt werden.

§ 12 Weitergabe von Mitgliederdaten

(1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Feierlichkeiten, Vereinsveranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen sowie Ligaund Testspielen, in den Vereinsmedien (Homepage, Newsletter, Vereinszeitschrift u. ä.) bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt für das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

- (2) Mitgliederverzeichnisse oder Auszüge davon werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordern.
- (3) Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte benötigt, händigt der Vorstand diese Daten nur nach positiver Prüfung und gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken, insbesondere einer Veröffentlichung oder Verwertung verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Vorsitzender Verwaltung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 29. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.	
Gießen, 29. März 2014	
Liwe Blecker	Rainer Reeh

Schriftführer